



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 2. April 2008 (StB 272)

B+A 7/2008

Umsetzung Fusion Littau-Luzern

- Reglement über die Verlängerung der
Amtdauer im Hinblick auf die Fusion
mit der Gemeinde Littau
- Reglement über die Entflechtung der
Amtsperioden

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
15. Mai 2008

Bezug zur Gesamtplanung 2008–2012

Leitsatz A: Luzern wächst zur starken Region heran.

Stossrichtung A3: Die Stadt schliesst sich mit allen dazu bereiten Nachbargemeinden zu einer neuen Stadtgemeinde zusammen.

Fünfjahresziel A3.1: Die Stadt setzt die Fusion mit der Gemeinde Littau um.

Übersicht

Mit der Vereinigung der beiden Gemeinden Littau und Luzern sind auf das Datum der Vereinigung alle Behörden neu zu wählen. Bei vielen Behörden, insbesondere beim Stadtparlament und beim Stadtrat, aber auch bei stadträtlichen Kommissionen, endet die ordentliche Amtsdauer im Jahr 2008. Um das Vorwissen zu bewahren und um nicht innert Jahresfrist zweimal wählen zu müssen, soll die Amtsdauer grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Fusion verlängert werden.

Bei gewissen Behörden wurde bereits mit der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 eine Verlängerung der Amtsdauer beschlossen. Die Stimmberechtigten haben beim Grossen Stadtrat, Stadtrat, Urnenbüro, bei der Friedensrichterin und der Schulpflege einer Verlängerung bis 31. Dezember 2009 zugestimmt. Für andere Behörden und Ämter ist die Verlängerung der Amtsdauer vom Grossen Stadtrat mit diesem Bericht und Antrag zu beschliessen.

Zudem soll bei den ständigen Kommissionen und Fondsverwaltungen eine zeitliche Übereinstimmung der Amtsperioden herbeigeführt werden. Vorgesehen ist eine vierjährige Amtsdauer, die am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates beginnt. Die Amtsperioden von Stadtrat und den Kommissionen bzw. Fondsverwaltungen wären damit zeitlich etwas versetzt, sodass jeweils der neu gewählte Stadtrat die Mitglieder seiner beratenden Fachkommissionen und Fondsverwaltungen bestimmen könnte.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Verlängerung der Amtsdauer	5
2.1 Grosser Stadtrat	5
2.1.1 Ratspräsidium	5
2.1.2 Ständige Kommissionen des Grossen Stadtrates	5
2.2 Ständige stadträtliche Kommissionen und Fondsverwaltungen	5
2.3 Andere Körperschaften	7
2.3.1 Zweck-/Gemeindeverbände	7
2.3.2 Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen	7
3 Entflechtung der Amtsperioden von Stadtrat und Kommissionen bzw. Fondsverwaltungen	8
4 Form des Beschlusses des Grossen Stadtrates	10
5 Antrag	11

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit der Zustimmung der Stimmberechtigten von Littau und Luzern zu einer Vereinigung der beiden Gemeinden sind auf das Datum der Vereinigung, d. h. auf den 1. Januar 2010, alle Behörden neu zu wählen. Die Neuwahlen finden im Sommer 2009 statt. Das Gemeindegesetz des Kantons Luzern ermöglicht die Verlängerung der Amtsdauer. Der Fusionsvertrag sieht deshalb grundsätzlich eine Verlängerung der Amtsdauer der bisherigen Behörden um 16 Monate bis zum 31. Dezember 2009 vor.

Dies hat den grossen Vorteil, dass die bisherigen Behördenmitglieder die in den intensiven Vorarbeiten und Verhandlungen erworbenen Kenntnisse direkt in die umfangreichen Umsetzungsarbeiten einbringen können. Dazu müssen nicht innert Jahresfrist zwei Wahlgänge durchgeführt werden (2008 für die Periode bis 31. Dezember 2009 und 2009 für die Periode ab dem 1. Januar 2010).

Bei gewissen Behörden wurde bereits mit der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 eine Verlängerung der Amtsdauer beschlossen. Die Stimmberechtigten haben beim Grossen Stadtrat, Stadtrat, Urnenbüro, bei der Friedensrichterin und der Schulpflege einer Verlängerung bis 31. Dezember 2009 zugestimmt.

Die Verlängerung der Amtsdauer durch die Stimmberechtigten konnte allerdings nur diejenigen Organe und Behörden umfassen, die auch von den Stimmberechtigten gewählt werden. Das sind die Parlamente, die Gemeinde-/Stadträte, die Friedensrichter und in Littau die Schulpflege. Auch die Urnenbüros sind darin einzuschliessen, weil sie ohne Spezialregelung in der Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten bestimmt werden und ausserdem die Verlängerung der Amtsdauer im Vertrag ausdrücklich erwähnt ist.

Für andere Behörden und Ämter ist die Verlängerung der Amtsdauer vom Grossen Stadtrat mit diesem Bericht und Antrag zu beschliessen (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 2).

2 Verlängerung der Amtsdauer

2.1 Grosser Stadtrat

2.1.1 Ratspräsidium

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Fusionsvertrags wählen die Stimmberechtigten von Littau und Luzern auf das Datum der Vereinigung der beiden Gemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2010, die 48 Mitglieder des Parlaments der vereinigten Gemeinde Luzern (Grosser Stadtrat) für den Rest der Amtsdauer 2008 bis 2012.

Nach Art. 9 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 dauert das Amtsjahr des Grossen Stadtrates vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres. Der Grosse Stadtrat wählt aus seiner Mitte jeweils an der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Stimmenzähler.

Da am 1. Januar 2010 das Parlament der vereinigten Gemeinde seine Arbeit aufnimmt, endet das Amtsjahr 2009/2010 des Grossen Stadtrates der heutigen Stadtgemeinde Luzern bereits am 31. Dezember 2009. Somit wäre das Ratspräsidium für dieses Amtsjahr lediglich für drei Monate, von September bis Dezember 2009, zu bestellen.

Da dies nicht sinnvoll ist, soll das Präsidialjahr 2008/2009 mittels einer Anpassung des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates einmalig bis Ende 2009 verlängert werden. Um keine Unsicherheit über die Dauer des Präsidialjahres 2010 aufkommen zu lassen, ist festzusetzen, dass dieses vom 1. Januar 2010 bis zum 31. August 2010 dauert.

2.1.2 Ständige Kommissionen des Grossen Stadtrates

Gemäss Art. 56 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wählt der Rat aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren das Präsidium, das Vizepräsidium sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Mit der Verlängerung des Amtsjahres 2008/2009 bis Ende 2009 wird zugleich auch die Verlängerung der Amtsdauer der ständigen Kommissionen beschlossen.

2.2 Ständige stadträtliche Kommissionen und Fondsverwaltungen

Es bestehen ständige stadträtliche Kommissionen und Fondsverwaltungen, die sich auf ein Reglement des Grossen Stadtrates stützen, und solche, die ihre Grundlage in einer Verordnung des Stadtrates haben.

Folgende ständige stadträtliche Kommissionen und Fondsverwaltungen haben ihre Grundlage in einem Reglement des Grossen Stadtrates:

Kommission / Fondsverwaltung	Laufende Amtsdauer
Pensionskommission (Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997)	1.9.2004 bis 31.12.2009
Feuerwehrkommission (Reglement über die Organisation der Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995)	Keine Amtsdauer
Nutzungsrechtekommission KKL (Reglement über die Vergabe von Nutzungsrechten an ausgewählte Nutzungsberechtigte im Kultur- und Kongresszentrum Luzern vom 27. November 1997)	1.1.2005 bis 31.12.2008
Friedhofkommission (Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999)	1.1.2005 bis 31.12.2008
Taxikommission (Reglement über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003)	1.9.2005 bis 31.8.2009

Fondsverwaltung Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten (gleichlautendes Reglement vom 27. Juni 1991)	1.1.2005 bis 31.12.2008
Fondsverwaltung Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes (gleichlautendes Reglement vom 27. Juni 1991)	1.1.2005 bis 31.12.2008
Fondsverwaltung Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz (gleichlautendes Reglement vom 27. November 1997)	1.1.2005 bis 31.12.2008

Die Feuerwehrkommission wird nicht auf Amtsdauer gewählt, weil die Mitglieder gestützt auf ihre Funktion Einsitz in der Kommission nehmen (Feuerwehrkommandant/in, Kompaniekommandantinnen/Kompaniekommandanten usw.).

Die Mitglieder der Pensionskommission werden gemäss dem Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 auf eine Amtsdauer gewählt, die derjenigen des Stadtrates entspricht. Mit der Verlängerung der Amtsdauer des Stadtrates über den Fusionsvertrag verlängert sich automatisch auch die Amtsdauer der Pensionskommission. Eine Regelung erübrigt sich hier somit. Bei den andern Kommissionen und Fondsverwaltungen, die sich auf ein Reglement des Grossen Stadtrates stützen, müsste der Stadtrat nach Ablauf der Amtsdauer am 31. Dezember 2008 bzw. am 31. August 2009 eine Neuwahl für weitere vier Jahre vornehmen. Auch bei diesen Gremien soll die Amtsdauer ebenfalls bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden.

Zu erwähnen bleibt noch, dass der Stadtrat für die ständigen stadträtlichen Kommissionen, die ihre Grundlage in einer stadträtlichen Verordnung haben, bereits eine generelle Verlängerung der Amtsdauer bis 31. Dezember 2009 beschlossen hat. Darüber hinaus hat er die Amtsdauer des Betreibungsbeamten der Stadt Luzern sowie seines Stellvertreters ebenfalls bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

2.3 Andere Körperschaften

2.3.1 Zweck-/Gemeindeverbände

Bei den Zweck- und Gemeindeverbänden, denen die Stadt beigetreten ist, bestimmt sich die Amtsdauer nach den jeweiligen Statuten. Eine Verlängerung der Amtsdauer liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt.

Beim Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr, dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern GALU, dem Gemeindeverband für Kehrrichtbeseitigung Region Luzern GKLÜ und dem Regionalplanungsverband Luzern fällt die Amtsdauer der Organe gemäss den jeweiligen Statuten mit derjenigen der Gemeindebehörde zusammen. Eine Ausnahme bildet diesbezüglich der Gemeindeverband Sozial-BeratungsZentrum (SoBZ) Amt Luzern, bei welchem lediglich von einer Amtsdauer von vier Jahren die Rede ist. Diese fällt allerdings tatsächlich auch mit der Amtsdauer der Gemeindebehörde zusammen.

Es ist davon auszugehen, dass seitens dieser Verbände an die ordentliche Amtsdauer für die Gemeindebehörde und nicht an eine verlängerte Amtsdauer bei Gemeindefusionen gedacht worden ist. Die Verbände dürften also von einem Ende der Amtsdauer der Organe am 31. August 2008 ausgehen. Unter Umständen sind die Verbände aber damit einverstanden, dass die bisherigen Delegierten der Gemeinden Littau und Luzern bis zur Regelung einer Nachfolge für die vereinigte Stadt Luzern im Jahr 2010 im Amt bleiben, zumal sie wahrscheinlich ohnehin klären müssen, ob die Fusion Auswirkungen auf die städtische Vertretung ab 2010 hat. Die Projektsteuerung hat beschlossen, den Verbänden durch die Projektleitung eine entsprechende Anfrage zu unterbreiten.

2.3.2 Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft werden vom OR bzw. von den Statuten der Gesellschaft bestimmt. Auch für Vereine und Stiftungen ist die statutarische Amtsdauer massgebend, soweit sie überhaupt eine Amtsdauer vorsehen. Damit liegt eine Veränderung derselben ebenso wenig wie bei den Gemeinde-/Zweckverbänden in der Zuständigkeit der Stadt.

3 Entflechtung der Amtsperioden von Stadtrat und Kommissionen bzw. Fondsverwaltungen

Bis auf die Feuerwehrkommission und die Verkehrskommission, die keine Amtsdauer kennen, sehen alle Kommissionen und Fondsverwaltungen in den massgebenden Reglementen des Grossen Stadtrates oder Verordnungen des Stadtrates für ihre Mitglieder eine vierjährige Amtsdauer vor. Was dagegen die Amtsperiode anbelangt, so gibt es die verschiedensten Varianten:

- Amtsperiode wird nicht vorgeschrieben
- Amtsperiode entspricht derjenigen des Stadtrates (Pensionskommission, Seniorenrat)
- Amtsperiode beginnt am 1.1. nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates (Sportkommission, Kommission für bildende Kunst)
- Amtsperiode beginnt am 1.8. im Jahr der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates (Musikschulkommission)

Kommission / Fondsverwaltung	Amtsperiode
Pensionskommission	entspricht derjenigen des Stadtrates
Seniorenrat	
Nutzungsrechtekommission KKL	4 Jahre, nicht mit Amtsdauer Exekutive verbunden
Friedhofkommission	
Taxikommission	
Fondsverwaltung Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten	
Fondsverwaltung Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes	
Fondsverwaltung ALI-Fonds	
Musikschulkommission	
Sportkommission	
Kommission für Bildende Kunst	
Ortsgesundheitskommission	
Seniorenrat	
Stadtbaukommission	
Kulturgüterschutz-Kommission	
Kommission für Wirtschaftsfragen	
Fondsverwaltung Stipendienfonds	

Tabelle der Amtsperioden (grau markiert und fett: Kommission/Fondsverwaltung, die sich auf ein Reglement des Grossen Stadtrates stützt)

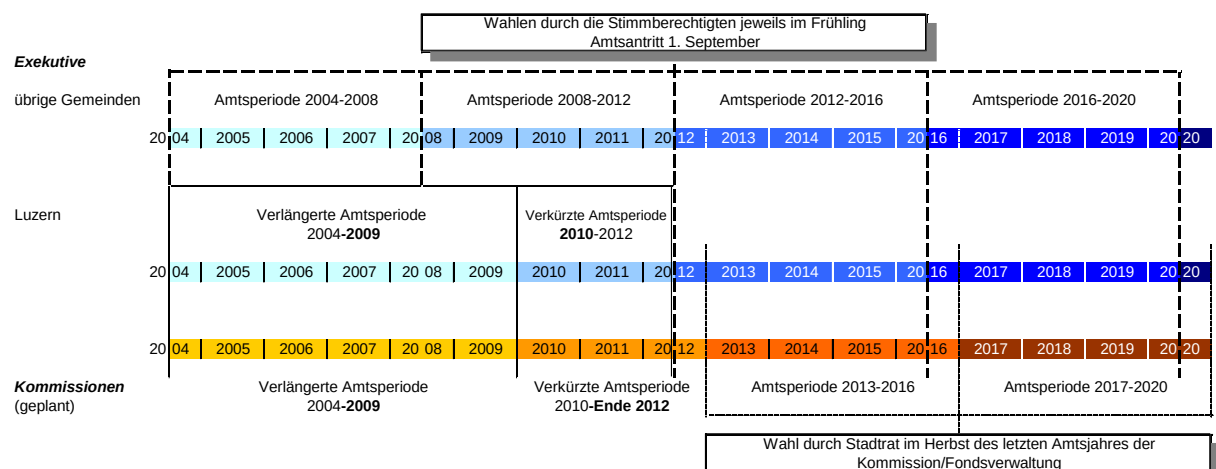
Aufgrund dieser Vielzahl von Regelungen dauert die aktuelle vierjährige Amtsdauer bei den Kommissionen und Fondsverwaltungen vom:

- 1. August 2004 bis 31. Juli 2008
(Musikschulkommission),
- 1. September 2004 bis 31. August 2008
(Kulturgüterschutz-Kommission, Stadtbaukommission, Kommission für Wirtschaftsfragen, Fondsverwaltung Stipendienfonds),
- 1. September 2004 bis 31. Dezember 2009
(entspricht der verlängerten Amtsdauer des Stadtrates: Pensionskommission, Seniorenrat)
- 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008
(Sportkommission, Kommission für bildende Kunst, Nutzungsrechtekommission KKL, Friedhofkommission, Fondsverwaltung des Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes, Fondsverwaltung des Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten, Fondsverwaltung ALI-Fonds)

oder vom

- 1. September 2005 bis 31. August 2009
(Taxikommission).

Der Stadtrat möchte hier die Gelegenheit benützen und mit der Verlängerung der Amtsdauer zugleich auch so weit wie möglich eine zeitliche Übereinstimmung bei den Amtsperioden herbeiführen. Vorgesehen ist eine vierjährige Amtsdauer, die am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates beginnen soll (so wie es heute bereits für die Sportkommission und die Kommission Bildende Kunst gilt). Die Amtsperioden von Stadtrat und den Kommissionen bzw. Fondsverwaltungen wären damit zeitlich etwas versetzt. Auf diese Weise wäre es möglich, dass jeweils der neu gewählte Stadtrat die Mitglieder seiner beratenden Fachkommissionen und Fondsverwaltungen bestimmen kann.



Schematische Darstellung der Entflechtung der Amtsperiode von Kommissionen/Fondsverwaltungen von derjenigen des Stadtrates

Die Reglemente der Kommissionen sind dementsprechend anzupassen. Der Stadtrat wird bei denjenigen Kommissionen und Fondsverwaltungen, die auf Verordnungsstufe geregelt sind, die notwendige Anpassung ebenfalls vornehmen, sofern der Grosse Stadtrat der beantragten Änderung auf Reglementsstufe zustimmt.

4 Form des Beschlusses des Grossen Stadtrates

Im vorliegenden Bericht und Antrag geht es inhaltlich um zwei Themen: zunächst um die Verlängerung des Amtsjahres 2008/2009 des Grossen Stadtrates und die Verlängerung der Amtsdauer der ständigen stadträtlichen Kommissionen und Fondsverwaltungen im Rahmen der Umsetzung der Fusion mit der Gemeinde Littau. Daneben geht es um das Anliegen des Stadtrates, im Zuge dieses Umsetzungsbeschlusses die Amtsperioden von ständigen stadträtlichen Kommissionen und Fondsverwaltungen zu vereinheitlichen und von derjenigen des Stadtrates zu entflechten.

Die rein formelle Umsetzungsvorlage (Amtsdauerverlängerung) wird von der materiellen Änderung (Amtsperiodenentflechtung) getrennt, und es werden dem Grossen Stadtrat zwei separate Beschlüsse unterbreitet.

Da in beiden Fällen in verschiedenen Erlassen inhaltlich gleiche Änderungen vorzunehmen sind, soll jeweils ein Mantelerlass in Form eines Reglements beschlossen werden.

5 Antrag

Gestützt auf die voranstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat,

- dem Reglement über die Verlängerung der Amtsdauer im Hinblick auf die Fusion mit der Gemeinde Littau und
- dem Reglement über die Entflechtung der Amtsperioden

zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 2. April 2008

Urs W. Studer
Stadtpäsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 7 vom 2. April 2008 betreffend

Umsetzung Fusion Littau-Luzern

- **Reglement über die Verlängerung der Amtsdauer im Hinblick auf die Fusion mit der Gemeinde Littau**
- **Reglement über die Entflechtung der Amtsperioden,**

gestützt auf den Bericht der Spezialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

Reglement über die Verlängerung der Amtsdauer im Hinblick auf die Fusion mit der Gemeinde Littau

vom 15. Mai 2008

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

1. Verlängerung des Amtsjahres 2008/2009 des Grossen Stadtrates

Das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 104 *Verlängertes Amtsjahr 2008/2009 / Verkürztes Amtsjahr 2009/2010*

In Abweichung von Art. 9 dauert das Amtsjahr 2008/2009 vom 1. September 2008 bis zum 31. Dezember 2009. Das folgende Amtsjahr dauert vom 1. Januar 2010 bis zum 31. August 2010.

2. Verlängerung der laufenden Amtsdauer von Kommissionen und Fondsverwaltungen

Die laufende Amtsdauer folgender Kommissionen und Fondsverwaltungen wird bis am 31. Dezember 2009 verlängert:

- a. Nutzungsrechtekommission KKL gemäss dem Reglement über die Vergabe von Nutzungsrechten an ausgewählte Nutzungsberechtigte im Kultur- und Kongresszentrum Luzern vom 27. November 1997;
- b. Friedhofkommission gemäss dem Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999;
- c. Taxikommission gemäss dem Reglement über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003;
- d. Fondsverwaltung des Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten gemäss dem gleichlautenden Reglement vom 27. Juni 1991;
- e. Fondsverwaltung des Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes gemäss dem gleichlautenden Reglement vom 27. Juni 1991.
- f. Fondsverwaltung des Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz gemäss dem gleichlautenden Reglement vom 27. November 1997;

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

II.

Reglement über die Entflechtung der Amtsperioden

vom 15. Mai 2008

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

1. Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern

Das Reglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 53 *Zusammensetzung*

¹⁻³ (bleiben unverändert)

⁴ Die Mitglieder der Pensionskommission werden auf Amtsdauer gewählt. Diese beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

⁵⁻⁶ (bleiben unverändert)

2. Reglement über die Vergabe von Nutzungsrechten an ausgewählte Nutzungsberechtigte im Kultur- und Kongresszentrum Luzern

Das Reglement über die Vergabe von Nutzungsrechten an ausgewählte Nutzungsberechtigte im Kultur- und Kongresszentrum Luzern vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Nutzungsrechtekommission*

¹ Der Stadtrat wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder der Nutzungsrechtekommission und deren Präsidentin oder Präsidenten. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

² (bleibt unverändert)

3. Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 25. März 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 19 *Wahl und Zuständigkeit*

¹ Der Stadtrat wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Friedhofskommission. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

²⁻³ (bleiben unverändert)

4. Reglement über das Taxiwesen

Das Reglement über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 23 *Wahl und Zuständigkeit*

¹ Der Stadtrat wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Taxikommission. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates.

²⁻³ (bleiben unverändert)

5. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten

Das Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten vom 27. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Fondsverwaltung*

¹ (bleibt unverändert)

² Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ (bleibt unverändert)

6. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes

Das Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 27. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 9 *Fondsverwaltung*

¹ (bleibt unverändert)

² Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz

Das Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Fondsverwaltung*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Fachleute ist auf acht Jahre beschränkt.

⁴ (bleibt unverändert)

8. Amtsperiode 2010–2012

Für die in Ziffer 1 bis 7 erwähnten Kommissionen und Fondsverwaltungen gilt nach dem 31. Dezember 2009 eine dreijährige Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 15. Mai 2008

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Beat Züsli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

